Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 11

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frfrf. 41. 95 Rp. und der dem Wald zugefügte Schaden zu Frk. 55. 6131 Rp. geschätzt. In 16 Fällen wurden die Thäter nicht entdeckt. — 29.9 Fälle beziehen sich auf die Entwendung von Holz, 4 auf die Entwendung von Gras und Moos, 3 auf die Entwendung von Pflanzen, 6 i bestehen in der Uebertretung der Verordnung betreffend das Leseholzs sammeln, 1 im Ausreißen von Pflanzen durch Knaben und 16 in der Uelebertretung von Anordnungen der Kreisforstmeister.

Zwei Fälle wurden von den Kreisgerichten behandelt und es wurden dieie Thater su Frf. 5. 95 Rp. Werth und Schadenersat und zu Frf. 17 Bibuge verurtheilt, 29 Fälle murden durch Polizeiurtheile erledigt, der WBerth und Schadenersat beträgt Frf. 13 und die verhängten Bugen Frirf. 79. In 5 Fällen erfolgte wegen ungenügendem Beweis Freisprechung, in 1 einem Fall (Ausreißen von Pflanzen durch 10jährige Knaben) begnügte ficht das Oberforstamt mit dem Ersat des Schadens und der Untersuchungs= fososten, bestehend in Frf. 7. In 5 Källen (Uebertretung der ungenügend puublizirten Verordnung betreffend das Leseholzsammeln) wurde den Fehl= baiaren ein Berweis ertheilt, 1 Fall (Begnahme von Erde bie einer Straßen= forrreftion) wurde in Folge von Berhandlungen betreffend die Unterhaltung derer fraglichen Straße niedergeschlagen und die 16 Uebertretungen amtlicher Untnordnungen find von den Forstmeistern mit Verhängung von Frt. 19 Dr)rdnungsbußen geahndet morden. In einem Fall war der dem Staate zugigesprochene Werth und Schadenersatz notorischer Bahlungsunfähigkeit deses Frevlers wegen nicht erhältlich.

Durch Naturereignisse wurde den Staatswaldungen, das durch die Trirockenheit bedingte Mißlingen eines Theils der Kulturen und den Maistässischerfraß abgerechnet, kein nennenswerther Schaden zugefügt. Auch von Waldbränden blieben die Staatswaldungen verschont.

Solothurn. Laut dem "Landboten" waren letten Donnerstag diese Förster des Kantons unter dem Borsitze des Departements des Innnern in Olten versammelt. Es wurden Mittel und Wege besprochen, wiese das Forstwesen in diesem Kanton gehoben werden könne. Die Abshahltung virwöchentlicher Bannwartenkurse und jährliche Versammlung derr Forstbeamten der Gemeinden unter Leitung des Bezirksförsters wurde beseschlossen. Bei den Letztern soll der Förster eine Art Censur über die Gemeinden ausüben, tadeln was zu beklagen und rühmen was zu lobben ist. (Bund.)